

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 344/73

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
15. März 1974

Reg.Hauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch.Stelle

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

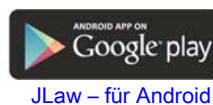
Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 1. März 1974 durch die
Richter G e y s e r , Dr. F r i e d e r i c h s ,
B u r g e r und die ehrenamtlichen Richter
M e y e r und B ö s s o w
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 14. September
1973 insoweit aufgehoben, als darin die Klage
für die Zeit über den 30. Juni 1970 hinaus
abgewiesen worden ist. Insoweit wird der
Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin wegen epileptischer Anfälle über den 30. Juni 1970 hinaus berufsunfähig ist. Im Revisionsverfahren ist darüber zu entscheiden, ob von der Klägerin gerügte wesentliche Verfahrensmängel vorliegen, die die vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassene Revision statthaft machen könnten.

Die Beklagte lehnte es nach eigener Sachaufklärung ab, der am 27. März 1942 geborenen Klägerin, die nach neunjährigem Schulbesuch und einer Lehre als Hauswirtschaftsgehilfin (1. April 1957 bis 31. März 1959) bis Juni 1961 in Haushalten, danach als Näherin, Küchenhilfe, Kettlerin, Säumerin und Hauspflegerin versicherungspflichtig beschäftigt gewesen war, die von dieser im November 1966 beantragte Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit zu gewähren (Bescheid vom 14. Juni 1967).

Das Sozialgericht (SG) erkannte der Klägerin die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. November 1966 ab zu (Urteil vom 25. April 1969). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG diese Rente auf die Zeit vom 1. Februar 1967 bis einschließlich Juni 1970 beschränkt und im übrigen die Klage abgewiesen; es hat die Revision nicht zugelassen (Urteil vom 14. September 1973).

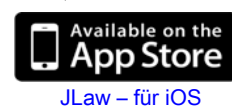
Die Klägerin hat gleichwohl gegen dieses Urteil für die Zeit über den 30. Juni 1970 hinaus Revision eingelegt. Sie rügt mehrfache Verletzung des Verfahrensrechts, insbesondere der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), und des materiellen Rechts (§§ 1246, 1247 der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die Klägerin beantragt (sinngemäß),

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin
vom 14. September 1973 insoweit abzuändern
als damit die Klage für die Zeit über den
30. Juni 1970 hinaus abgewiesen worden ist.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt,
daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung
gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheidet.

II

Die Revision der Klägerin ist insoweit begründet, als
das angefochtene Urteil, soweit damit die Klage auf Ver-
sichertenrente über den 30. Juni 1970 hinaus abgewiesen
worden ist, mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Die Klägerin rügt u.a. als Verletzung der Amtsaufklärungs-
pflicht des LSG (§ 103 SGG), das Berufungsgericht habe
es unterlassen, nachdem sie einen weiteren Aufenthalt
in einer Beobachtungsstation abgelehnt habe, weitere
Möglichkeiten zur Sachaufklärung auszuschöpfen. Es hätte

- 4 -



- 4 -

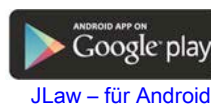
sich angeboten, ihren geschiedenen Ehemann und den zweiten Ehemann, mit dem sie in Scheidung lebe, als Zeugen insbesondere über die Auslösung ihrer epileptischen Anfälle zu vernehmen; außerdem hätte die Hauspflegerin, die ihr seit dem 10. Februar 1969 wegen ihres schlechten Gesundheitszustandes zur Verfügung gestellt worden sei, als Zeugin darüber vernommen werden müssen, wie ihr, der Klägerin, Gesundheitszustand und der Grad ihrer Arbeitsunfähigkeit gewesen seien; die Hauspflegerin hätte auch selbst erlebte epileptische Anfälle schildern können. Das LSG hätte sich nicht allein auf die ärztlichen Stellungnahmen des Dr. Heinrich P (Blatt 33 ff.; 101 der LSG-Akten) und des Dr. Ludwig P (Blatt 115 ff. aaO) stützen dürfen. Es wäre vielmehr gehalten gewesen, Dr. N oder einen anderen unbefangenen Gutachter mit der Erstattung eines Aktengutachtens oder eines Gutachtens nach ambulanter Untersuchung zu beauftragen. Es hätte sich dann ergeben, daß die Wertung des Dr. Ludwig P, die Anfälle träten nur noch in Abständen von etwa vier Wochen auf, vorzeitig gewesen sei. Sie seien vielmehr in der Zwischenzeit bis in die jüngste Zeit nahezu regelmäßig wöchentlich aufgetreten.

Im wesentlichen greifen diese Rügen durch. Das LSG hat die Klägerin für weitgehend verweisbar erklärt, wenn auch im Rahmen des ihr gesundheitlich Zumutbaren (S. 13, 14 des angefochtenen Urteils). Unter Würdigung der ihm vorliegenden Beweise hat es festgestellt, daß die Klägerin vom 1. Februar 1967 bis einschließlich Juni 1970 berufsunfähig war und ihr deshalb für diese Zeit Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht (S. 14 bis 17 aaO). Zur Feststellung des Endes dieser Rente hat es ausgeführt, in der Zeit vom 21. Mai bis 6. Juni 1970

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sei die Klägerin im Städt. Krankenhaus Moabit (Unger'sche Klinik) gewesen, wo ihren eigenen Angaben zufolge u.a. eine Tablettenumstellung erfolgt sei; danach sei ihr behandelnder Arzt vorübergehend Dr. Ludwig F gewesen, dem gegenüber sie im Juni 1970 von Anfällen in nur noch etwa vierwöchigen Abständen berichtet habe. Mangels sachgerechter Mitwirkung der Klägerin an der weiteren Aufklärung habe unter den gegebenen Umständen davon ausgegangen werden müssen, daß sich die Anfallshäufigkeit den eigenen Angaben gemäß reduziert habe, was sich in Anbetracht der medikamentösen Umstellung mit der Prognose des erstinstanzlichen Gerichtssachverständigen decke. Es lasse sich jedenfalls nicht mehr zur Gewißheit des Gerichts die Überzeugung gewinnen, daß die Klägerin über den Monat Juni 1970 hinaus noch in rentenberechtigendem Ausmaß leistungsgemindert sei, zumal die Anfallshäufigkeit, wie der Sachverständige des durch das Verhalten der Klägerin nicht zu Ende geführten zweitinstanzlichen Gutachtensauftrages dargelegt habe, auch jetzt nach dem im Befundbericht des Dr. Ludwig P vom April 1971 zitierten EEG- und Röntgen-Befund vom 8. Oktober 1970 bzw. 26. Januar 1971 von ausschlaggebender Bedeutung, insoweit aber offensichtlich ein deutlicher, das Vorliegen von Berufsunfähigkeit nicht mehr rechtfertigender Rückgang zu verzeichnen sei.

Zu diesen Feststellungen ist das LSG gelangt, nachdem es durch die Beweisanordnung des Berichterstatters vom 17. August 1970 die Untersuchung und Begutachtung durch den ernannten Sachverständigen, den Chefarzt der Neurologischen Abteilung der Städt. Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik in Berlin, Dr. N angeordnet hatte (Blatt 104, 105 der LSG-Akten); die Klägerin hatte zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

- 6 -



- 6 -

LSG am 28. Juni 1971 (Blatt 120 aa0) erklärt, sie sei zur stationären Aufnahme für den 5. Juli 1971 bestellt worden, lehne aber eine Untersuchung ab und bitte die Akten zurückzufordern; der Sachverständige Dr. N teilte dem LSG mit Schreiben vom 29. Juni 1971 mit (Blatt 122 aa0), die bereits einmal vergeblich zur stationären Untersuchung und Begutachtung bestellte Klägerin sei von ihm mit Schreiben vom 19. Mai 1971 um Mitteilung gebeten worden, ob sie überhaupt bereit sei, sich stationär begutachten zu lassen, habe aber trotz einer vorausgegangenen fernmündlichen Zustimmung am 28. Juni 1971 der diensthabenden Schwester gegenüber "kategorisch erklärt, daß sie nicht daran denke, sich stationär aufnehmen zu lassen". Dr. N, der alsdann in seinem Schreiben vom 29. Juni 1971 u.a. auf die Äußerungen des Dr. H. P. vom 23. Juli 1970 (Blatt 102 aa0) - dieser hatte eine erneute klinische Beobachtung in einer Nervenklinik für 4 bis 6 Wochen für erforderlich gehalten, um ein objektives Bild über die Häufigkeit der Anfälle zu bekommen - und den Bericht des Dr. Ludwig P. (Blatt 115, 116 aa0) - dort war u.a. angegeben, die Anfälle sollten alle vier Wochen, zumeist im Zusammenhang mit Aufregungen, auftreten - verwies, schloß mit folgenden Worten: "Bei dieser Sachlage ist eine stationäre Beobachtung über einen längeren Zeitraum notwendig, um eine objektive Unterlage über die Anfallshäufigkeit zu haben. Da die Klägerin aber offensichtlich dazu nicht bereit ist, erübrigt sich meiner Ansicht nach eine weitere Begutachtung. Ich bitte um Mitteilung, ob ich die Akten unerledigt zurückschicken kann" (Blatt 122 Rückseite aa0). Wenn auch die Klägerin die Belehrungen und Anfragen des LSG vom 7. Juli 1971 (Blatt 125 aa0), vom 16. September 1971, 18. Oktober 1971 (Blatt 126 Rückseite, 127 aa0), 16. August 1972 (Blatt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

131 aa0), 13. April 1973 (Blatt 138 a aa0) und 7. September 1973 (Blatt 138 c aa0) bis auf ihre kurze Mitteilung vom 24. August 1972 (Blatt 134 aa0): "Bin mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden" unbeantwortet gelassen hat, hätte das LSG seine Entscheidung, die Rente wegen Berufsunfähigkeit über den 30. Juni 1970 hinaus abzulehnen, nicht in der von ihm vorgenommenen Weise treffen dürfen. Immerhin hätte sich angesichts der Weigerung der Klägerin, sich stationär untersuchen und beobachten zu lassen, das LSG veranlaßt sehen müssen, festzustellen ob dem Sachverständigen Dr. N Zeugenaussagen als "objektive Unterlagen über die Anfallshäufigkeit" (Blatt 122 Rückseite aa0) ausgereicht hätten, um die Beweisfragen zumindest in einem Aktengutachten, wenn nicht gar in einem Gutachten nach ambulanter Untersuchung - eine solche hatte die Klägerin nicht abgelehnt -, wie dies die Revision zutreffend rügt, zu beantworten. Als Zeugen wären hierfür jedenfalls der Ehemann der Klägerin und die Hauspflegerin in Betracht gekommen, auf die die Revision ausdrücklich hinweist; der geschiedene (erste) Ehemann der Klägerin dürfte indes entgegen der Auffassung der Revision schon allein deshalb über die Anfälle in der hier maßgeblichen Zeit nach dem 30. Juni 1970 nichts bekunden können, weil die erste Ehe bereits seit dem 21. Mai 1963 geschieden ist (Blatt 1 der Verwaltungsakten), die Klägerin aber nichts dafür vorgetragen hat, daß ihr geschiedener Ehemann dennoch über ihre Anfälle in der hier streitigen Zeit Angaben zu machen imstande ist. Ohne ein medizinisches Sachverständigengutachten hätte das LSG allenfalls dann entscheiden können, wenn der Sachverständige schlechterdings Zeugenangaben über die epileptischen Anfälle für unzureichend erklärt hätte, wofür aber wenig spricht, da er selbst in seinem Schreiben

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

vom 29. Juni 1971 (Blatt 122 Rückseite) von "fremd-anamnestischen Angaben" spricht, d.h. von denkbaren Anfallsbeobachtungen des Ehemannes der Klägerin, die allerdings damals fehlten.

Indem das LSG die mit Recht von der Revision vermißte Sachaufklärung unterlassen hat, hat es die Vorschrift des § 103 SGG verletzt. Die vorliegenden wesentlichen Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts machen die Revision für die Zeit über den 30. Juni 1970 hinaus statthaft, ohne daß es der Prüfung und Entscheidung bedarf, ob die weiteren von der Revision für die hier maßgebliche Zeit gerügten Verfahrensmängel ebenfalls vorliegen.

Allerdings vermag das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht zu entscheiden. Dazu fehlen ihm die notwendigen tatsächlichen Feststellungen. Deshalb ist hinsichtlich des Anspruchs über den 30. Juni 1970 hinaus das angefochtene Urteil mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG). Das Berufungsgericht wird sich für die Zeit über den 30. Juni 1970 hinaus zunächst darum bemühen müssen, von der Klägerin möglichst präzise Angaben über den Verlauf ihrer Erkrankung seit dieser Zeit, Art und Zahl etwaiger Anfälle, etwaige Zeugen, die ihre Erkrankungszustände erlebt haben, und die sie behandelnden Ärzte zu erhalten. Das dürfte am zweckmäßigsten durch eine persönliche Anhörung der Klägerin durch das Gericht im Beisein eines Neurologen erreichbar sein; dieser könnte durch sachkundige Fragen mit zur Förderung des Rechtsstreits beitragen und sich nach abgeschlossener Anhörung der Klägerin auch sachverständig dazu äußern, ob und wie in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

der weiteren Sachaufklärung zu verfahren sein wird (Beiziehung von Arztberichten und Akten, Zeugenvernehmungen, Gutachten nach Aktenlage, ambulanter oder stationärer Untersuchung). Im weiteren Rechtsgang wird die Klägerin beachten müssen, daß ein gerichtliches Verfahren wie das vorliegende gerade auch der uneingeschränkten Mitwirkung der klagenden Beteiligten bedarf (vgl. BSG in SozR Nr. 55 und 56 zu § 103 SGG). Deshalb muß von der Klägerin erwartet werden, daß sie zumindest Anfragen des Gerichts in angemessener Frist beantwortet und erwägt, ob sie auf ihrer Weigerung, sich stationär beobachten und untersuchen zu lassen, beharren will, falls eine derartige Sachaufklärung nach fachärztlichem Urteil für angezeigt gehalten werden sollte.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

